

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

118. Stück, 28.05.1926

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

---

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. Mai 1926.) 118. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 173. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Mai 1926, betreffend Bildung einer Spruchstelle für Goldbilanzierungsstreitigkeiten und für die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

### Nr. 173.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bildung einer Spruchstelle für Goldbilanzierungsstreitigkeiten und für die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Zur Ausführung der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzblatt I Seite 697) und zugleich auf Grund der Artikel 54 und 55 der Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 zum Aufwertungsgesetze (Reichsgesetzblatt I Seite 392) wird Folgendes bestimmt:

#### I. Spruchstelle.

##### § 1.

(1) Der Vorsitzende der Spruchstelle und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Oberlandesgerichts



aus der Zahl der richterlichen Mitglieder des Oberlandesgerichts für die Dauer eines Geschäftsjahrs bestellt.

(2) Der Zeitraum bis zum 31. Dezember 1926 gilt als erstes Geschäftsjahr.

(3) Im Falle der Verhinderung des Stellvertreters wird ein zeitweiliger Vertreter bestimmt.

## § 2.

Die Industrie- und Handelskammer hat unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Beisitzer für die Spruchstelle durch Einreichung einer Liste vorzuschlagen.

## II. Kostenwesen.

### § 3.

Für das Verfahren vor der Spruchstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

### § 4.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Spruchstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

### § 5.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Spruchstelle die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind. In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften des jeweils für den Landesteil Oldenburg geltenden Gerichtskostengesetzes über Verpflichtung zur Kostenzahlung, Gesamthftung und Übernahme der Kostenpflicht entsprechend zur Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Gebühr auch diejenigen haften, die sich der Anrufung angeschlossen haben (§ 9 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung

über Goldbilanzen, Artikel 56 Abs. 6 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze).

§ 6.

Die Fälligkeit, Berechnung und Einziehung der Gebühren und Auslagen richtet sich nach den für Gerichtskosten geltenden Vorschriften. Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet die Spruchstelle gebührenfrei.

§ 7.

(1) Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die in dem jeweils für den Landesteil Oldenburg geltenden Gerichtskostengesetze bestimmte volle Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Reichsmark.

(2) Für die Erhebung der Auslagen sind die Vorschriften des jeweils für den Landesteil Oldenburg geltenden Gerichtskostengesetzes maßgebend. Die den Besitzern gemäß § 7 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen zu zahlenden Aufwandsentschädigungen gehören nicht zu den Auslagen, die den Beteiligten in Rechnung zu stellen sind.

(3) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 8.

(1) Sobald die Anrufung bei der Spruchstelle eingeht, ist auf Grund einer von dem Vorsitzenden der Spruchstelle vorzunehmenden vorläufigen Wertfestsetzung ein Gebührevorschuß in Höhe von fünf Zehnteilen der vollen Gebühr von dem Antragsteller zu erheben. Bevor der Gebührevorschuß gezahlt ist, soll die Spruchstelle nicht in Tätigkeit treten.

(2) Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden. Die Spruchstelle kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen erforderlichen Vorschuß abhängig machen.

§ 9.

(1) Für das Verfahren vor der Spruchstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen werden zwanzig Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr deckt auch gleichzeitig die Beurkundung eines Vergleichs.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Spruchstelle getroffen, so wird außerdem die volle Gebühr erhoben.

(3) Wird die Anrufung zurückgenommen, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Bekanntmachung der Anrufung der Spruchstelle (§ 8 Abs. 4 der Vierten Verordnung über Goldbilanzen, Artikel 56 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz) gilt in diesem Sinne nicht als ein gebührenpflichtiger Akt.

Oldenburg, den 22. Mai 1926.

Ministerium der Justiz.

In Vertretung:

Dr. Driver.